

FRIEDHOFSORDNUNG

für die

Friedhöfe Leuben und Zschachwitz

in der

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost

vom 11. Mai 2023



Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dresden-Ost erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1	Leitung und Verwaltung des Friedhofes	4
§ 2	Benutzung des Friedhofes	4
§ 3	Schließung und Entwidmung	5
§ 4	Beratung	6
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 6	Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	7
§ 7	Gebühren	8

II. BESTATTUNGEN UND FEIERN

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen	8
§ 8 Bestattungen	8
§ 9 Anmeldung der Bestattung	8
§ 10 Aufbahrungsraum	9
§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle	9
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe	9
§ 13 Musikalische Darbietungen	10
B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten	10
§ 14 Ruhefristen	10
§ 14 a Ruhefristen auf dem Friedhof Dresden-Leuben	10
§ 14 b Ruhefristen auf dem Friedhof Dresden Zschachwitz	10
§ 15 Grabgewölbe	10
§ 16 Ausheben der Gräber	10
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung	11
§ 18 Umbettungen	11
§ 19 Säрге und Urnen	12

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 20 Vergabebestimmungen	12
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte	13
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte	14
§ 22 Grabpflegevereinbarungen	14
§ 23 Grabmale	15
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen	15
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen	16
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten	17
§ 27 Entfernen von Grabmalen	17

B. Reihengrabstätten	17
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten	17
§ 28 a Gemeinschaftsgrabstätten	18
C. Wahlgrabstätten	19
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten	19
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	20
§ 31 Alte Rechte	21
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung	21
§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften	21
§ 33 (gilt nur für Friedhof Leuben) Grabmalgrößenfestlegung	21
§ 33 a Grabmalgrößenfestlegung Abteilung A4	22
§ 33 b Grabmalgrößenfestlegung	22
§ 34 (gilt nur für Friedhof Zschachwitz) Grabmalgrößenfestlegung	23
§ 35 Material, Form und Bearbeitung	23
§ 36 Schrift, Inschrift und Symbol	24
§ 37 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte	24
§ 38 Grabstättengestaltung	25
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 39 Zuwiderhandlungen	26
§ 40 Haftung	26
§ 41 Öffentliche Bekanntmachung	26
§ 42 Inkrafttreten	26

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Dresden-Leuben steht im Eigentum des Kirchenlehns Leuben der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost. Der Friedhof in Dresden-Zschachwitz steht im Eigentum des Kirchenlehns Zschachwitz der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost. Träger beider Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dresden-Ost. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten intern erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dresden-Ost und Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner werden auf ihm mit Zustimmung des Friedhofsträgers bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchgemeinden,
 - b) ortsansässige Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften
 - c) nicht konfessionell gebundene Bürger.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile auf dem Friedhof in Dresden-Zschachwitz sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beschränkt geschlossen:

Abteilung	Reihe	Stelle
A0	11	alle
	12	901-913, 920, 921
A1	912	alle
A2	17	906-909
	18	901-912
B0	22	915-918
B2	905-908	alle
	917	alle
C0	911	901-904, 906, 907, 911-913, 918, 924
	912	alle außer 13 und 14
C1	901	alle
	902	alle
C2	916	alle
	917	alle
C3	901	alle
	902	alle
	908	901-909
	909	901-910
	910	901-903
	911	901-902
	912	901-902
	913	928-936
D0	03	901, 902, 915-919
	04	901-904
	05	901
D1	90x	alle
	01	923-935

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes),
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftfeldhöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist auf die Zeit von Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr beschränkt. Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. BESTATTUNGEN UND FEIERN

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 **Aufbahrungsraum**

- 1) Der Aufbahrungsraum dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Grunddekoration des Aufbahrungsraumes besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 **Feierhalle/Friedhofskapelle**

- 1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 **Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

- 1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 2) Kränze und Kranzschleifen dürfen mit kurzen Widmungsworten und Inschriften, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- 3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

§ 13
Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14
Ruhefristen

§ 14 a
Ruhefristen auf dem Friedhof Dresden-Leuben

- 1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.
- 2) Bei der Verwendung von Hartholzsärgen beträgt die Ruhefrist 30 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 20 Jahre.

§ 14 b
Ruhefristen auf dem Friedhof Dresden-Zschachwitz

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 15
Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden sowie Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16
Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und/oder des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung durch den Bestatter einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze sollen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
 - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 32 - 38).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen auf dem Friedhof Dresden-Leuben in der Höhe 1,5 m und auf dem Friedhof Dresden-Zschachwitz bei Grabstätten $\leq 1,0 \text{ m}^2$ eine Höhe von 1,2 m und bei Grabstätten $> 1,0 \text{ m}^2$ eine Höhe von 2,0 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen ein sechswöchiger Aushang im Schaukasten mit dem Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, diese dürfen auch geteilt sein.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen, die Mindeststärke beträgt 10 cm.

3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm betragen.

4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm.

5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Provisorische Grabmale sind unter Beachtung der Bestimmungen aus Anlage 1 genehmigungsfrei. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind einfach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht maßstäblich mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur aus Naturmaterialien und nur für einen Zeitraum von 1,5 Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit sie nicht im Eigentum des Friedhofsträgers stehen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung

Verstorbene **bis 5 Jahre:**

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,15 m

Verstorbene **über 5 Jahre:**

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,15 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch Aushang im Schaukasten und sechswöchigen Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt nach Maßgabe des § 27 Absatz 1.

§ 28 a

Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger zu bestätigen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Liegt keine Bestätigung nach Absatz 2 vor, ist ein pflegevereinfachtes Reihengrab anzubieten.
- 4) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (siehe § 14), beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,60 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschen bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu drei Aschen bestattet werden. Auf dem Friedhof Zschachwitz dürfen in Wahlgrabstelle unter 1 m² nur 2 Urnen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag i.d.R. nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Bei Doppelstellen kann ggf. nur eine Einzelstelle verlängert werden, wenn der aktuell Nutzungsberechtigte diese wandeln möchte. Im Einzelfall entscheidet darüber der Friedhofsträger. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31
Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind vom Friedhofsträger als Hilfe gedacht zur Schaffung von gestalteten Grabmalen mit individueller Aussage und zur Schaffung sinnbezogener Grabbepflanzung.
- 2) Die folgenden Paragraphen sind bindend: §§ 33 - 37, das Grabmal betreffend,
 § 38, die Bepflanzung betreffend.

§ 33 (gilt nur für Friedhof Leuben)
Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Abteilung	Grabart	Breite	Höhe von Oberkante Weg	Mindeststärke
A1, A2, A3 B1, B3 D1, D2, D3	Einzelstelle	0,35m-0,45 m	0,85-0,95 m	siehe § 23.3
	Doppelstelle	0,60-0,80 m	0,85-0,95 m	siehe § 23.3
E, E.	Doppelstelle	0,60-0,80 m	0,85-0,95 m	siehe § 23.3
Heckenstellen B2 C, C1, C2, C3	Einzelstelle	0,40m-0,50 m	0,85m-1,05 m	siehe § 23.3
	Doppelstelle	0,60-0,80 m	1,00-1,05 m	siehe § 23.3
B3U, B4U D3U, DU EU, E.U, E.1U	Urnenstelle	0,30m-0,40 m	0,60m-0,70 m	siehe § 23.3
A4	Urnenstelle	Siehe § 33 a		
D1, D2, D3	Heckenstelle	Siehe § 33 b		
alle	Mauerstelle	Siehe § 33 b		

- 2) Für jede Grabstätte mit einem stehenden Grabmal (auch mehrteilig) kann ein zusätzliches liegendes Grabmal (Liegestein) pro Grablager gestattet werden, dieses darf ein Maß von 40 x 40 cm nicht überschreiten, die Mindeststärke beträgt 10 cm. Es soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

§ 33 a
Grabmalgrößenfestlegung Abteilung A4

1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall. Breit gelagerte Steine sind nicht zulässig.

Steingrabmal für:	Max. Breite	Max. Höhe	Mindeststärke	Max. Raummaß
a) Einzelstelle	0,35 m	1,30 m	0,18 m	0,05 cbm
b) Doppelstelle	0,40 m	1,30 m	0,18 m	0,06 cbm
Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird.				

Rechenbeispiele:

- zu a) 0,05/0,18 → max. 0,35 m breit, dann max. 0,79 m hoch
→ max. 1,30 m hoch, dann max. 0,21 m breit
- zu b) 0,06/0,18 → max. 0,40 m breit, dann max. 0,83 m hoch
→ max. 1,30 m hoch, dann max. 0,25 m breit

2) Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

§ 33 b
**Grabmalgrößenfestlegung Heckenstellen in den Abteilungen D1, D2, D3
und Mauerstellen in allen Abteilungen**

1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall. Breit gelagerte Steine sind nicht zulässig.

Steingrabmal für:	Max. Breite	Max. Höhe	Mindeststärke	Max. Raummaß
a) Einzelstelle	0,60 m	1,60 m	0,18 m	0,09 cbm
b) Doppelstelle	0,80 m	1,60 m	0,20 m	0,15 cbm
Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß eingehalten wird.				

Rechenbeispiele:

- zu a) 0,09/0,18 → max. 0,60 m breit, dann max. 0,85 m hoch
→ max. 1,60 m hoch, dann max. 0,35 m breit
- zu b) 0,15/0,20 → max. 0,80 m breit, dann max. 0,95 m hoch
→ max. 1,60 m hoch, dann max. 0,50 m breit

2) Für jede Grabstätte mit einem stehenden Grabmal (auch mehrteilig) kann ein zusätzliches liegendes Grabmal (Liegestein) pro Grablager gestattet werden, dieses darf ein Maß von 40 x 40 cm nicht überschreiten, die Mindeststärke beträgt 10 cm. Es soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

§ 34 (gilt nur für Friedhof Zschachwitz) Grabmalgrößenfestlegung

1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)		max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Grabmale für einstellige Urnengräber bis 1 qm	stehend	40	100	siehe § 23.3
	liegend	40	40	
2. Grabmale für einstellige Urnengräber ab 1 qm	stehend	45	100	siehe § 23.3
	liegend	45	45	
3. Grabmale für Reihen- und Einzelwahlgräber (Särge)	stehend	50	130	siehe § 23.3
	liegend	50	90	
4. Grabmale für zwei- und mehrstellige Gräber	stehend	70	150	siehe § 23.3
	liegend	50	90	
5. geteilte Grabmale zu Punkt 4	stehend	90	150	siehe § 23.3
	liegend	70	90	

2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 10 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen, von Metall mindestens 1 cm.

3) Für jede Grabstätte mit einem stehenden Grabmal (auch mehrteilig) kann ein zusätzliches liegendes Grabmal (Liegestein) pro Grablager gestattet werden, dieses darf ein Maß von 40 x 40 cm nicht überschreiten, die Mindeststärke beträgt 10 cm. Es soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

§ 35 Material, Form und Bearbeitung

1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese in der Oberfläche gestaltet sein.
- 9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten. Insbesondere sind nicht zugelassen: Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc. Über weitere Gestaltungsmöglichkeiten entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Friedhofsträger.

§ 36

Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung ist der volle Name (Vorname, Familienname) erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (keilförmig vertieft, mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.
- 4) Müssen weitere Beschriftungen (Zweitschriften) vorgenommen werden, so ist gleiche Schriftausführung zwingend vorgeschrieben.

§ 37

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich in Abhängigkeit von der Grabmalform in der Regel das „Kopfende“.

§ 38 Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen zu beachten.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten werden vom Friedhofsträger gesetzt. Das gilt auch für die seitlichen Abgrenzungen zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde und gefärbten Rindenmulch,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
- 9) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

Für Friedhof Leuben:

Erdgräber können auf Wunsch eine Steineinfassung erhalten. Diese wird vom Friedhof einheitlich aus 8 cm starkem behauenen Granit gesetzt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 33 bis 37 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 38 wird nach § 21a verfahren.

§ 40

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 41

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Dresden.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung Leuben und in der Friedhofsverwaltung Zschachwitz aus.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und auf der Internetseite www.kirche-dresden-ost.de sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 42

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Stephanuskirchgemeinde Dresden-Zschachwitz vom 14.09.1993 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 10.11.2009 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt darüber hinaus die Friedhofsordnung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dresden-Leuben vom 01.03.1994 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 24.01.2012 außer Kraft.

Dresden, am 11. Mai 2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Dresden-Ost



Vorsitzender

Mitglied



**Landeskirchliche Richtlinien zur Grabmalgestaltung
in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
Vom 15. September 1992**

Der Friedhof als öffentliche und gemeinschaftliche Anlage verlangt, dass seine Einzelemente, also auch die Grabmale, sich in ein Gesamtkonzept einfügen. Mit dem Grabmal soll des Verstorbenen gedacht werden. Das Grabdenkmal im Sinne des „Denk-mal-(nach)“ wird dieser ursprünglichen Funktion gerecht.

1. Grabmalgenehmigung

Jedes Grabmal muss vor seiner Errichtung durch den Kirchenvorstand genehmigt werden. Die Genehmigung von Grabmalen ist keine Formsache. Sie ist vielmehr eine wichtige Handhabe des Friedhofsträgers in seiner Verantwortung für ein gutes, der Würde des Ortes entsprechendes Friedhofsbild. Ein verantwortlich durchgeführtes Genehmigungsverfahren ist dafür Voraussetzung.

Im Zweifels- oder Konfliktfall ist über das zuständige Bezirkskirchenamt die/der landeskirchliche Friedhofssachverständige hinzuzuziehen.

2. Material

Für die Herstellung von Grabmalen eignen sich neben Holz und Metall alle Natursteine.

Zu bevorzugen ist der in der Landschaft heimische Stein, da er mit der natürlichen Umgebung eine Einheit bildet.

Unterschieden werden die Steine in:

- Weichgesteine
(z. B. Sandstein, Porphyrtuff, Muschelkalkstein)
- mittelharte Steine
(z. B. Travertin, harter Sandstein, Schiefer, Marmor)
- Hartstein
(z. B. Granit, Quarzporphyr, Syenit, Diabas)

3. Bearbeitung

Die Ausdruckskraft des Grabsteines hängt wesentlich von einer guten Oberflächenbearbeitung ab. Bosierte oder polierte Steinoberflächen sind nicht zulässig. Freistehende Grabmale im Grabfeld werden immer von allen Seiten erlebt. Daher muss die handwerkliche Bearbeitung und Gestaltung alle Seiten einbeziehen. Flächen dürfen keine Umrandungen haben.

3.1 Flächenbearbeitung von Hartgesteinen

Mögliche handwerkliche Bearbeitungsgrade sind grob- bis feingespitzt / grob- bis feingestockt / grob- bis feingeriffelt / grob- bis feingeschliffen / wobei der Feinschliff der äußerst mögliche Bearbeitungsgrad ist. (Feinschliff = letzter Bearbeitungsgrad vor Mattschliff und Politur)

3.2 Flächenbearbeitung von Weichgesteinen

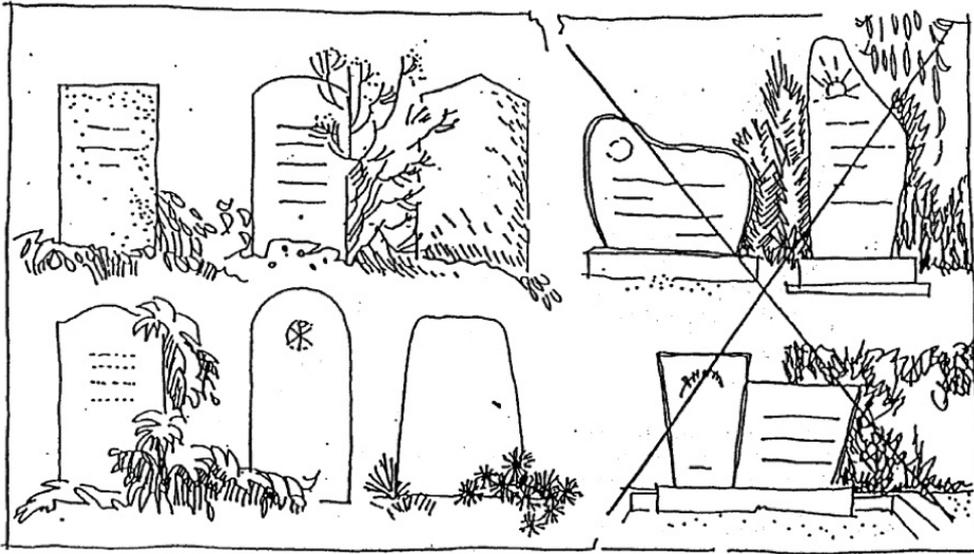
Mögliche Bearbeitungsgrade sind gespitzt, gefächelt, gestelzt, gekrönelt, scharriert, gebeilt, bis feingeriffelt, geschliffen.

4. Grabmalformen

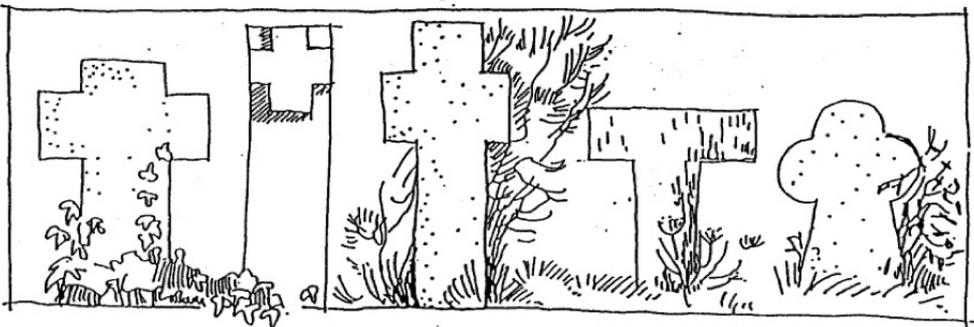
Das Grabmal muss von klarer, möglichst schlichter und einfacher Form sein. Je kleiner das Grabmal ist, um so einfacher muss es der Form nach sein. Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sockellos.

4.1 Stehendes Grabmal

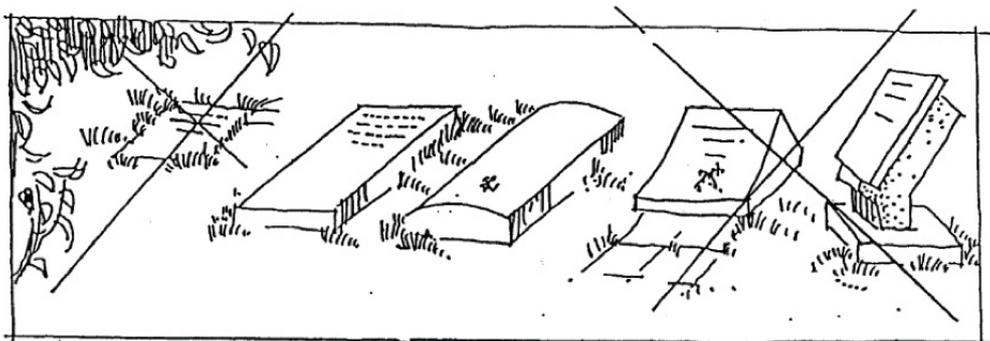
- Stele (Ausschließlich mit symmetrischem Kopfabschluss)



- Kreuz (monolithisch gearbeitet)

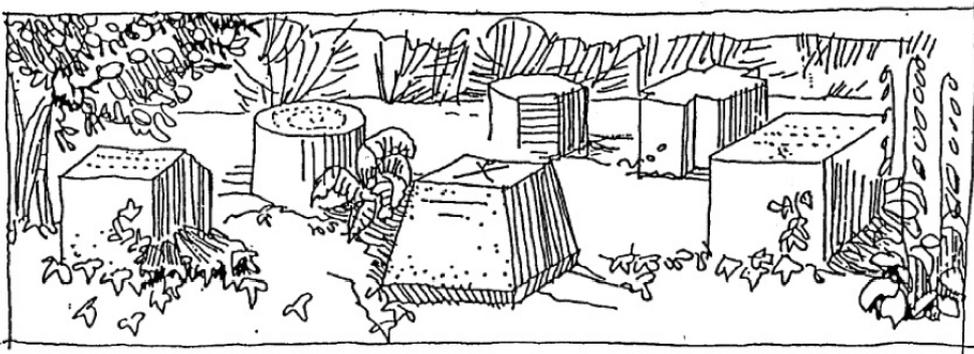


4.2 Liegendes Grabmal



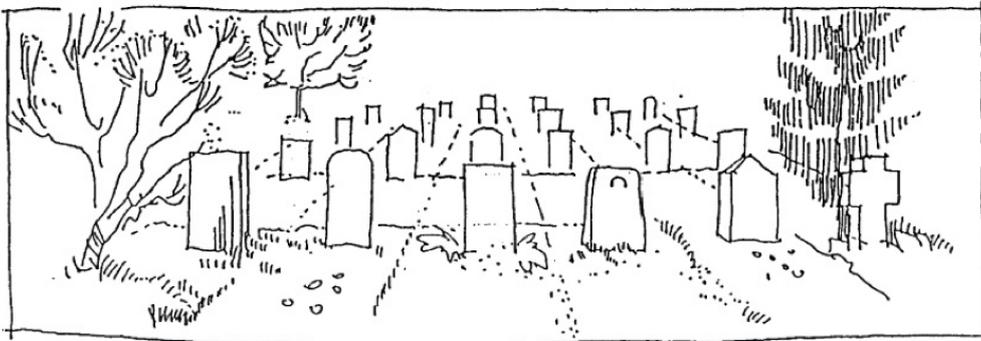
Liegende Grabmale müssen immer etwas in die Erde eingelassen werden. Für Erdgräber sind rechteckige Grabsteine im Längsformat mit max. 5–10 % Gefälle, für Urnengräber vorzugsweise Steine mit quadratischem Grundriss vorzusehen.

4.3 Kubisches Grabmal

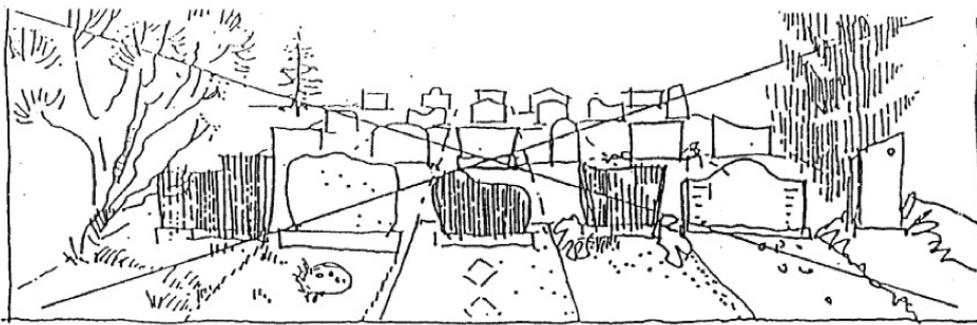


Kubische Grabmale eignen sich einzeln oder in kleinen Gruppen zur Auflockerung von Grabfeldern. Sie sind vor allem für Urnengräber geeignet.

4.4 Wirkung im Grabfeld



Grabfeld mit Steinen im Hochformat: ausgeglichene Raumwirkung durch Grabmale mit gut abgestimmten Grundformen (Stelen)



Grabfeld mit Steinen im Breitformat: Verlust der Raumwirkung, zufallsgeformte, asymmetrische Steine erzeugen unruhigen, unharmonischen Eindruck des Grabfeldes.

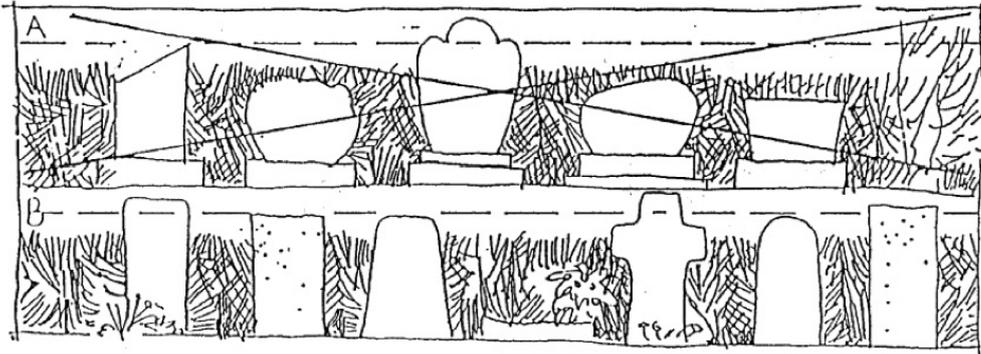
Grabmale, die nicht den vorgeschriebenen Grundformen entsprechen, sind abzulehnen, z.B. zufallsgeformte und asymmetrische Steine ohne besondere Aussage, sog. „Sofalehnen“, „Nierensteine“ sowie Breitsteine.

4.5 Plastiken und sonstige Bildhauerarbeiten mit künstlerischem Gestaltungsanspruch

Ihre Genehmigung bedarf der fachlichen Beratung über das Regionalkirchenamt.

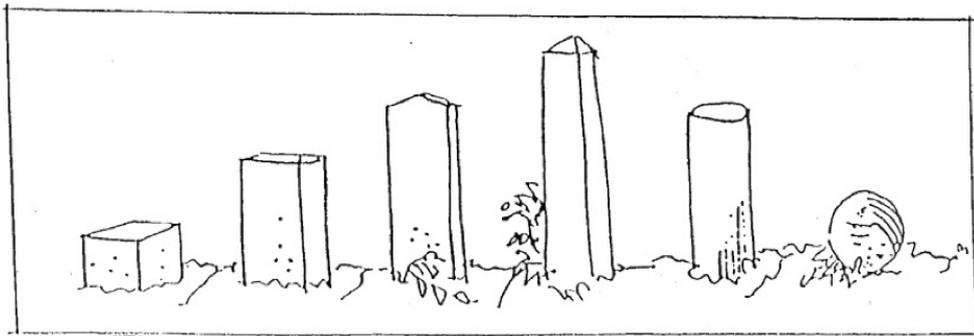
5. Raummaße

Da Grabmale im Raum mit Ihrem Volumen wirken, sind Maßordnungen und deren Einhaltung notwendig.



Unruhige Wirkung ohne Einhaltung von Raumhöhen (A) gegenüber klarer Wirkung durch geforderte Höhenordnung (B).

Das Raummaß ist das Verhältnis von Höhe zu Breite zu Stärke; aus dem Höhenmaß leiten sich Breite und Stärke ab: je höher der Stein ist, um so schmaler müssen die Ansichtsflächen und um so breiter die Seitenflächen sein, das Volumen bleibt gleich!



Eingezogene oder darüber hinausgehende Ansichtsflächenteile können Varianten des gleichen Raummaßes bilden.

Grabmalgrößenfestlegung

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.

	max. Raummaß	Mindeststärke	max. Breite	max. Höhe = maximale Länge bei liegenden Grabmalen
	cbm	m	m	m
1) Steingrabmal für einstellige Urnen-grabstätten (stehend oder liegend)	0,05	0,18	0,35	1,30
2) Steingrabmal für mehrstellige Urnengrabstätten (stehend oder liegend)	0,06	0,18	0,40	1,30
3) Steingrabmal für Reihengrab- und einstelliges Wahlgrab für Erdbestat-tungen (stehend oder liegend)	0,075	0,18	0,45	1,30
4) Steingrabmal für zwei- und mehr-stellige – Erdbestattungen (stehend und/oder liegend)	0,13	0,18	0,55	1,85

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgesehene Raummaß ein- gehalten wird.

Das Raummaß darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

Rechenbeispiele

- zu 1) 0,05/0,18 → 0,35 m breit, dann 0,79 m hoch
→ 1,30 m hoch, dann 0,21 m breit
- zu 2) 0,06/0,18 → 0,40 m breit, dann 0,83 m hoch
→ 1,30 m hoch, dann 0,25 m breit
- zu 3) 0,075/0,18 → 0,45 m breit, dann 0,92 m hoch
→ 1,30 m hoch, dann 0,32 m breit
- zu 4) 0,13/0,18 → 0,55 m breit, dann 1,31 m hoch
→ 1,85 m hoch, dann 0,39 m breit

6. Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich in Abhängigkeit von der Grabmalform in der Regel das „Kopf- ende“.

7. Fundamente

Jedes Grabmal muss ein sowohl seinen Dimensionen als auch den Bodenverhältnissen entsprechendes tragfähiges Fundament haben und mit diesem fest verdübelt sein. Fundamente dürfen nicht sichtbar er- scheinen, der Bewuchs muss bis unmittelbar an das Grabmal möglich bleiben.

8. Schrift

8.1 Inschrift

Inschriften sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug nehmen. Die Erinnerung an den Verstorbenen kann durch die Nennung des vollen Namens, der Geburts- und Sterbedaten, evtl. durch Geburts- und Sterbeort ergänzt, bewahrt werden. Darüber hinaus kann ein sinnvolles Schriftbild, z.B. Bibelwort oder Dichterwort von allgemeiner Gültigkeit, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein, den Schmerz der Trennung zu überwinden.

Von überflüssigen Formulierungen wie „hier ruht“, „Ruhestätte“. „Familiengrabstätte“, „Elterngrab“, „Ruhe sanft“, „Unvergessen“, „In ewiger Verehrung“, „Auf Wiedersehen“, u.ä.; von eigentumsbezogener Anrede wie „Mein lieber ...“, „Unser ...“, Verwandtschaftsbezeichnungen und von Kosenamen auf Grabmalen ist abzusehen.

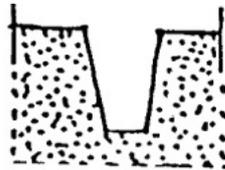
8.2 Schriftechnik

- vertieft eingearbeitete Schrift

Für alle Gesteinsarten geeignet. Bei liegenden Steinen vorzugsweise für Weichgestein anzuwenden.



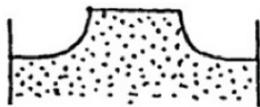
(tiefkeilförmig, 60°)



(übertief, flach genutet)

(Arten, wie Buchstaben in der Fläche gehauen werden können)

- erhabene Schrift



Buchstabe selbst bleibt stehen, die gesamte übrige Fläche wird abgetragen (keine sog. Kastenschrift!)

- Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung.

- Grabinschriften aus aufmontierbaren, vorgefertigten Buchstaben mit rein technisch-industriellem Charakter sind abzulehnen.

8.3 Schriftgröße

Wichtig für eine gute Lesbarkeit der Schrift ist, dass diese genügend tief oder erhaben gearbeitet wird. Grundsätzlich ist die Schrift unaufdringlich zu halten, da ein Grabmal kein Plakat ist.

8.4 Schriftfarbe

Bei fachmännisch gehauener Schrift kann durch die dadurch entstehende eigene Schattenwirkung auf farbige Tönungen verzichtet werden. Im Sonderfall, z.B. bei hellem Lausitzer Granit, kann mit einer nicht-glänzenden Lasur nachgeholfen werden, deren Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegefarbe sowie Gold- und Silberschriften sind auszuschließen.

9. Schriftarten

Aus dem Spektrum möglicher Schriften (von der römischen Kapitalschrift bis zur Grotesk) sind auf Grund ihrer guten Lesbarkeit folgende Schriften vorzugsweise anzuwenden:



ABCDEF
GHIJKL
MNOP
QRSTU
VWXYZ

Antiqua - Wechselzug



ABCDEF
GHIJKLMN
OPQRSTU
VWXYZ

Antiqua - Gleichzug
(Blockschrift)



ABCDEF
GHIJKLM
NOPQRS
TUVWX
YZ

Unziale

10. Sinnzeichen und Sinnbilder (Symbolik)

Viele Begriffe sind durch Sinnzeichen bzw. Sinnbilder in eine knappe allgemeinverständliche Form gebracht und können Texte ersetzen. Sie müssen jedoch friedhofswürdig sein, Beziehungen zum Toten haben und sinnvoll mit der Aussage des Grabmales übereinstimmen.

Sinnzeichen, Sinnbilder können wie Inschriften vertieft oder erhaben gehauen oder in Metall gestaltet werden.

Zu den bekannten Symbolen auf Grabdenkmalen gehören vor allem die christlichen Sinnzeichen wie Kreuz, Christusmonogramm, Gottes- und Weltzeichen; aber auch Sinnbilder aus dem Tier-, Pflanzen- und Gegenstandsbereich sowie Berufs- und Handwerkszeichen.

Beispielsweise:



Griechisches Kreuz:
Grundform des christlichen Kreuzes als Zeichen des Sieges über Sünde und Tod



Kreuz mit Öllampen:
Zeichen der Wachsamkeit und Glaubensbereitschaft (5 Törichte und 5 kluge Jungfrauen, Mt.25)



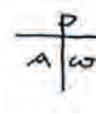
Lateinisches Kreuz (Passionskreuz)



Kreuz auf der Halbkugel: Zeichen der Versöhnung zwischen Gott und den Menschen



Kreuz mit Herz und Anker Hinweis auf die drei christlichen Tugenden Glaube, Liebe, Hoffnung



Christusmonogramm, in Verbindung mit A und O: Christus ist Anfang und Ende



Kreuz auf der Weltkugel: Herrschaft Christi über die Welt



Christusmonogramm, Anfangsbuchstaben des griechischen Wortes Christus x (chi) und p (rho)



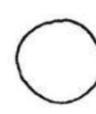
Radkreuz, Verbindung von Kreis (Göttl. Unendlichkeit), Kreuz und Christuszeichen



Christusmonogramm (lat.) Jesus hominum salvator (Jesus der Menschen Heiland)



Ankerkreuz, Symbol der festen Verankerung im Glauben und Hoffnungszeichen



Kreis: Zeichen für Gott-Vater, Symbol für Unendlichkeit, Ewigkeit, schöpferische Allmacht und geistige Harmonie



Zeichen für Gott-Vater (Allwissenheit und Allgegenwart Gottes)



Schmetterling, Auferstehung neuen Lebens (antikes Sinnbild unsterblicher Seele)



Zeichen für Trinität
(Dreifaltigkeit)



Lebensbaum: Sinn-
bild des Lebens
(Baum der Erkennt-
nis, Baum des Todes
oder der Erlösung)



Taube mit Ölweig:
Zeichen der Versöh-
nung, Friedenssymbol



Ähren, Auferstehungs-
zeichen, Sinnbild der
Lebensernte



Christuszeichen:
Lamm Christus, mit
Kreuz und Fahne als
Zeichen des Sieges



Blume, Sinnbild für
entfaltetes und erfüll-
tes Leben



Fisch: Christuszei-
chen, Zeichen christ-
lichen Lebens



Lebensspirale, stän-
dig sich erneuerndes
Leben, Erlösung
durch Christus



Pelikan: Sinnbild sich
selbst aufopfernder
Liebe/Dienst am Mit-
menschen



Labyrinth, Symbol
der Wahrheitssuche
in den Irrgängen rä-
tselhafter Weltzusam-
menhänge



Öllampe: Zeichen der
Wachsamkeit und
Glaubensbereitschaft
(Mt. 25,1-13)



Knoten, Symbol der
Verflochtenheit, irdi-
schen Gebundenheit,
(Er)Lösung durch
Christus



Sonne: Christus als
Sonne der Gerechtig-
keit: Zeichen für den
Auferstandenen



Stundenuhr, Symbol
der Vergänglichkeit/
Zerrinnen der Zeit



Vierstern, Himmels-
zeichen, Morgenstern,
der den anbrechen-
den Gottestag verkün-
det/Hoffnung



Waage, Zeichen der
Gerechtigkeit und
Lebensbewertung im
Gottesgericht



Kerzen, Lichtsymbol
,Das Licht vertreibt
die Finsternis‘ (die
Sünde) Hinweis auf
Leben, Gnade, Heil



Schiff, Sinnbild
der Kirche und der
Schicksalsgemein-
schaft der Gläubigen.
Zeichen der Wander-
schaft



Pfau, Hinweis auf Pa-
radiesgarten, Symbol
für Unsterblichkeit



Stab, Brot und Krug:
Zeichen irdischer
Wanderschaft

Landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Vom 15. September 1992

Rechtsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum des Kirchenlehns. Derjenige, der eine Grabstätte löst, hat nur Rechte nach der Friedhofsordnung. Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Grabbepflanzung

Alle Grabstätten sind in einer der Würde des kirchlichen Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Auf Friedhöfen ohne Bestattungspflicht und für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften trifft der Friedhofsträger hierzu verbindliche Festlegungen in der Friedhofsordnung.

Die Gräber sind mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden gemäß den beigefügten Pflanzenlisten zu bepflanzen. Das Offenhalten des Bodens, das Bekiesen oder Besplitten von Grabstätten, die vielerorts übliche Wechselbepflanzung und die Verwendung von für Grabbepflanzungen oder den jeweiligen Standort ungeeigneten Pflanzen machen die Grabpflege aufwendig. Durch die Bepflanzung wird der Boden vor Abschwemmung, Austrocknung und Verdichtung geschützt. Das Grabmal wird auf Grund umgebender Bepflanzung auch im Basisbereich sauber gehalten.

Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen können, sind

- der Charakter des Friedhofs und seine Lage
- die vorherrschenden Lichtverhältnisse

Je besser den Pflanzen die gegebenen Standortverhältnisse zusagen, umso geringer wird der anfallende Pflegeaufwand sein! Je mehr Pflanzenarten sich auf der relativ kleinen Fläche der Grabstätte befinden, umso eher springt das Auge von Motiv zu Motiv. Dem Betrachter ist es erschwert, Ruhe zu finden zum Gedenken, Meditieren, Beten. Weniger ist mehr! Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage. Die Pflanzen sollen aufeinander abgestimmt werden hinsichtlich Wuchshöhe, -form, Blatt- und Blütenfarbe, Blühzeiten etc.

- die Gestaltung des Grabmals (Höhe, Form, Bearbeitung, Schriftbild)
Hochwachsende Pflanzen zergliedern den Raum des Grabfeldes, schaffen Unruhe. Sie verdecken das Grabmal, sie verunklaren die Form und bilden eine unerwünschte Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen. Auf der Grabstelle sind sie daher unangebracht.

- der Bezug zur Person des Verstorbenen

Zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Hochzeitstag, Todestag sollen blühende, fruchttragende oder sich durch besondere Laubfärbung auszeichnende Einzelpflanzen aus der Grundbepflanzung hervortreten - siehe Pflanzenliste Nr. 2 -. Besteht dagegen der Wunsch nach jahreszeitlicher Wechselbepflanzung, ist in der Grundbepflanzung ein kleiner symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich dafür auszusparen.

Grabeinfassung

Individuelle über Terrain stehende Einfassungen von Grabstätten sind Ausdruck des Eigentumdenkens. Da an Grabstätten kein Eigentum erworben werden kann und da auf einer wie empfohlen bepflanzten Grabstätte allein durch die Wurzeln der kriechenden Stauden und Gehölze das Erdreich zusammengehalten wird, sind derartige Einfassungen überflüssig.

Sonstige Grabausstattungen

Die Verwendung von Kies, Splitt, Platten o. ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen nicht gestattet. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern (Wachsleichen).

Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig ins Erdreich bzw. in die Pflanzung eingelassene Steckvasen. So ergibt sich immer ein aufgeräumtes Bild, auch wenn zeitweise kein Blumenstrauß ihrer bedarf.

Da die in unserem Klimabereich für Grabbepflanzungen geeigneten Stauden und Gehölze genügend winterhart sind, erübrigt sich eine Reisigabdeckung. Sie ist ohne Sinn und aus ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen zu unterlassen.

Auf das Schmücken des Grabes mit Kunststoffartikeln (Plastikblumen, -kränzen und unverrottbaren Unterlagen) wird bewusst verzichtet.

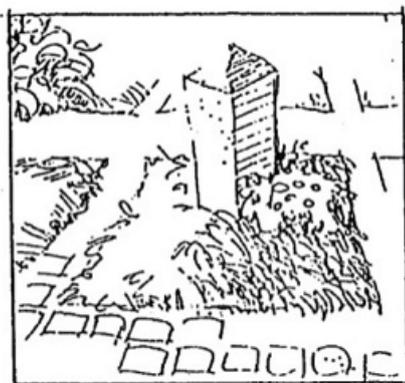
Die Staude, eine Alternative zur Sommerblume als Grabbepflanzung

Bestimmte niedrige Stauden, auch einige Gehölzarten, haben die Eigenschaft, Planzenteppiche zu bilden uns somit die Oberfläche des Grabes zu schützen, die Erde zusammenzuhalten und ein zu rasches Austrocknen zu verhindern. Andere niedrige Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen, finden in einem solcherart geschützten Boden ideale Lebensbedingungen. Die Bepflanzung ist so zusammenzustellen, dass eine bodendeckende Pflanzenart, die teppichartig das ganze Grab überzieht, in der Blüte abwechselt mit dauerhaften Einzelpflanzen, z. B. Stauden, die je nach ihrer spezifischen Wuchs- und Ausbreitungsform vereinzelt, in losen Gruppen oder auch dichteren Nestern in diesen Teppich hineingepflanzt werden. Aus der Bodendecke, die für die meiste Zeit des Jahres ruhig und zurückhaltend bleibt, treten so zu bestimmten Jahreszeiten, die eine Beziehung zum Toten haben sollen, Einzelpflanzen hervor, blühen und ziehen sich danach wieder zurück, um neue Kraft zu sammeln. Ein auf solche Art bepflanzten Grab ändert sein Erscheinungsbild kontinuierlich nach der Eigengesetzlichkeit der Pflanzen: es lebt. Somit kann es auch Sinnbild sein für das Werden und Vergehen, für den Kreislauf, dem sowohl der Mensch als auch die Natur untergeordnet ist.

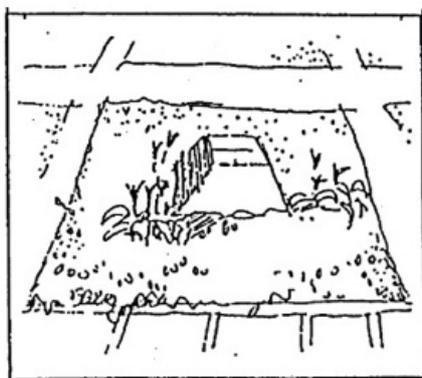
Ein so bepflanztes Grab steht damit im Gegensatz zu einem solchen mit jährlich mehrmals auszutauschender Wechselbepflanzung aus einjährigen, weitgehend „standardisierten“ Blumen wie Stiefmütterchen, Begonien oder Pelargonien, bei dem der Wechsel sprunghaft erfolgt. Bei allem Bezug der Bepflanzung und des Grabmals auf die Person des Verstorbenen ist es von übergeordneter Wichtigkeit, dass die Grabstätte in das Gräberfeld einfügt. Hochwachsende, eventuell noch raumbildend angeordnete Pflanzungen machen dieses Einfügen unmöglich. Sie zergliedern den Raum des Gräberfeldes, können das Grabmal verdecken oder seine Form verunklaren, bilden eine Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen und schaffen Unruhe.

Die Rahmenbepflanzung bildet den Raum des Gräberfeldes; auf dem einzelnen Grab ist sie unangebracht. Generell ist zur Bepflanzung der Grabstätte zu sagen: Sie hat ein Grab zu dokumentieren und nicht einem Repräsentationsbedürfnis zu dienen. Weniger ist mehr, übergroße Buntheit nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage.

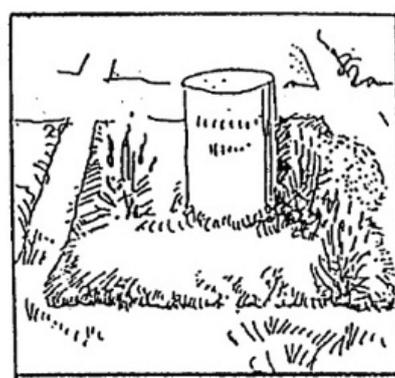
Bepflanzungsbeispiele



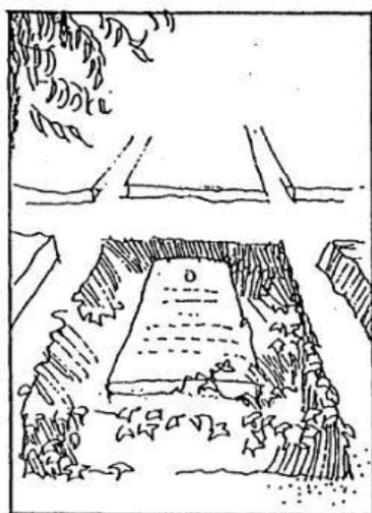
Zwergmispel (Contoneaster)
und kriechende Rose



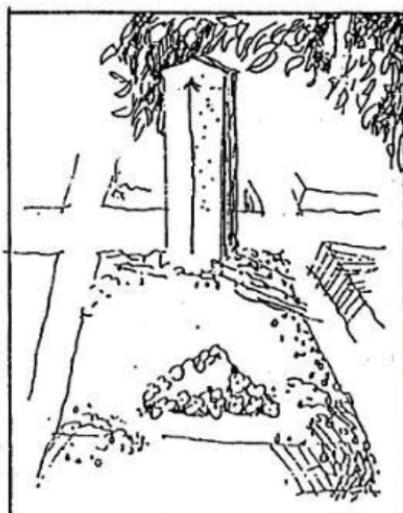
Gänsekresse (Arabis)
und Wildtulpen



Thymian, dazu Lavendel
und Schleierkraut (Gypsophila repens)



Efeuhügel



Fetthenne (Sedum)
und Wechselbepflanzung



Goldnessel (Lamium)
und Farne

Stauden und Gehölze

In der folgenden Liste werden Pflanzen aufgeführt, die für eine Grabbepflanzung geeignet sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige ohnehin vertraute Arten wurden nicht aufgeführt, um Raum für weniger bekannte zu lassen. Die Reihenfolge der Gruppen richtet sich danach, zu welcher Zeit die Pflanzen ihren besten Anblick bieten.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
Blüte/Fruchtstände/Pflanzenteile: Dezember – März			
<i>Crocus tosinianus</i> (Febr./März)	Vorfrühlings-krokus	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Eranthis hyemalis</i> (Febr./März)	Winterling	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Erica carnea</i> (Jan./April)	Schneeheide	sonnig	Bodendecker
<i>Galanthus nivalis</i> (Feb./März)	Schneeglöckchen	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Helleborus niger</i> (Okt./März)	Christrose	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Leucojum vernum</i>	Knotenblume	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Rudbeckiasullivantii</i> „Goldsturm“	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
<i>Tulipa turkestanica</i>	Tulpe	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
Blütezeit: März – April			
<i>Anemone blanda</i>	Anemone	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Arabis procurrens</i>	Schaumkresse	sonnig	Bodendecker
<i>Glechona hederacea</i>	Gundelrebe	halbschattig-sonnig	Bodendecker
<i>Narcissus cyclamineus</i>	Narzisse	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Primula acaulis</i>	Kissenprimel	halbschattig-sonnig	Einzelpflanze
<i>Scillasibirica</i>	Blaustern	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Tulipa kaufmanniana</i>	Tulpe	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit: April – Mai			
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Asperula odorata</i>	Waldmeister	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Bergenia cordifolia</i>	Bergenie	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Brunnera macrophylla</i>	Kaukasus-Vergißmeinnicht	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Crydalis cava</i>	Lerchensporn	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Doronicum caucasicum</i>	Gemswurz	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Epimedium pinnatum</i>	Elfenblume	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Omphalodes verna</i>	Gedenkemein	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Milchstern	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Saxifraga X arendsii</i>	Moossteinbrech	halbschattig	Bodendecker
<i>Tiarella cordifolia</i>	Schaumblüte	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Tulipa tarda</i>	Tulpe	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Waldsteinia ternata</i>	Waldsteine	halbschattig-schattig	Bodendecker

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
Blütezeit: Mai – Juni			
<i>Antennaria dioica</i>	Katzenpfötchen	sonnig	Bodendecker
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Armeria maritima</i>	Grasnelke	sonnig	Einzelpflanze
<i>Cerastium tomentosum</i>	Hornkraut	sonnig	Bodendecker
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Frühlingsmargerite	sonnig	Einzelpflanze
<i>Geum X hybridum</i>	Nelkenwurz	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Luzulasylvatica</i>	Waldmarbel	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut	halbschattig	Bodendecker
<i>Paronychiaserpyllifolia</i>	Mauerraute	sonnig	Bodendecker
<i>Primula X hortensis</i>	Gartenaurikel	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Saxifraga aizoon</i>	Rosettensteinbrech	sonnig	Bodendecker
<i>Saxifraga umbrosa</i>	Schattensteinbrech	halbschattig	Bodendecker
Blütezeit: Juni – Juli			
<i>Acaena buchananii</i>	Stachelnüsschen	sonnig	Bodendecker
<i>Campanula glomerata</i>	Knäulglockenblume	sonnig	Einzelpflanze
<i>Festucascoparia</i>	Bärenfellschwingel	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Gypsophila repens</i>	Schleierkraut	sonnig	Einzelpflanze
<i>Lilium martagon</i>	Türkenbundlilie	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Lilium pumilum</i>	Korallenlilie	sonnig	Einzelpflanze
<i>Linium flavum</i>	Goldflachs	sonnig	Einzelpflanze
<i>Nepeta X faassenii</i>	Katzenmintze	sonnig	Einzelpflanze
<i>Rosa</i>	Zwerg- bzw. ´Miniaturrosen	sonnig	Einzelpflanze
<i>Ruta graveolens</i>	Weinraute	sonnig	Einzelpflanze
<i>Sedum album</i>	Fetthenne	sonnig	Bodendecker
Blütezeit: Juli – August			
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	sonnig	Bodendecker
<i>Artemisa absinthium</i>	Wermut	sonnig	Einzelpflanze
<i>Cotulasqalida</i>	Fliederpolster	halbschattig	Bodendecker
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	sonnig	Einzelpflanze
<i>Gaultheria procumbens</i>	Scheinbeere	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Heucherasanguinea</i>	Purpurglöckchen	halbschattig	Einzelpflanze
<i>Lavandula angustifolia</i>	Lavendel	sonnig	Einzelpflanze
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Gamander	sonnig	Einzelpflanze
<i>Thymusserpyllum</i>	Thymian	sonnig	Bodendecker

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
Blütezeit: August – September			
<i>Astilbe chinensis</i> var. <i>Pumila</i>	Prachtspiere	halbschattig	Bodendecker
<i>Calluna vulgaris</i>	Besenheide	sonnig-halbschattig	Bodendecker
<i>Chrysanthemum X hortorum</i>	Winteraster	sonnig	Einzelpflanze
<i>Pennisetum compressum</i>	Federborstengras	sonnig	Einzelpflanze
<i>Rudbeckiasullivantii</i> „Goldsturm“	Sonnenhut	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit: September – Oktober			
<i>Aster dumosu</i>	Herbstaster (niedrige Sorte)	sonnig	Bodendecker
<i>Cerastigma plumbaginoides</i>	Bleiwurz	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Chrysanthemum arcticum</i>	Herbstmargerite	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbstzeitlose	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Crocussativus</i>	Herbstkrokus	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Crocusspeciosus</i>	Herbstkrokus	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
Blüte/Fruchtstände: Oktober – November			
<i>Chrysanthemum X Hortorum</i>	Winteraster (Blüte)	sonnig	Bodendecker
<i>Cotoneaster</i>	Felsenmispel (Frucht)	sonnig-halbschattig	Bodendecker
<i>Helleborus niger</i>	Christrose (Blüte)	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Pennisetum compressum</i>	Federborstengras (Frucht)	sonnig	Einzelpflanze
<i>Rudbeckiasullivantii</i> „Goldsturm“	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
Blütezeit unbedeutend (mehr oder weniger)			
<i>Asarum europaeum</i>	Haselwurz	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Cotoneaster dammeri</i>	Felsenmispel	sonnig-halbschattig	Bodendecker
<i>Cotoneaster dammeri</i>	„Streibs Findl“ Zwergmispel	sonnig-halbschattig	Bodendecker
<i>Euonymus fortunei</i>	Pfaffenhütchen	sonnig	Bodendecker
<i>Hedera helix</i>	Efeu	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Juniperus horizontalis</i>	Kriechwachholder	sonnig	Bodendecker
<i>Matteucciastruthiopteris</i>	Trichterfarn	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Pachysandra terminalis</i>	Dickanthere	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Phyllitisscolopendrium</i>	Hirschzungenfarn	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
<i>Vinca minor</i>	Immergrün	halbschattig-schattig	Bodendecker

Entsprechend den vorherrschenden Standortverhältnissen sollte die Auswahl geeigneter Stauden oder Gehölze zur Grabstättenbepflanzung erfolgen:

							Stückzahl je m ²
Blaukissen – <i>Aubrieta deltoidea</i>	☼	①	+	IV – V		5/10	16
Fette Henne – <i>Sedum</i> -Arten	☼	① ②		VII – VIII	#	5/10	25
Gänsekresse – <i>Arabis procurrens</i>	☼	①	+	IV – V	#	10/20	15
Bruchkraut – <i>Herniaria glabra</i>	☼	① ③	-	VI – VIII	#	5	25
Hornkraut – <i>Cerastium tomentosum</i>	☼	① ②		V – VI		10/15	16
Polsterphlox – <i>Phlox subulata</i>	☼	① ③		IV – V	#	10/10	20
Thymian – <i>Thymus serpyllum</i>	☼	① ②		VI – VII	#	5/5	25
Kriechender Wacholder – <i>Juniperus horizontalis</i>	☼	①			#	30	3
Schneeheide – <i>Erica carnea</i>	☼ / ○	① ③		II – IV	#	15/30	20
Steinsame – <i>Buglossoides purpureocaerulea</i>	☼ / ○	① ②	+	IV – VI		30/30	12
Zwergmispel – <i>Cotoneaster dammeri radicans</i>	○	①			# °°	20	8
Kriechender Spindelbaum – <i>Euonymus fortunei</i> var. <i>radicans</i>	○	①	∞		#	20	10–15
Pfennigkraut – <i>Lysimachia nummularia</i>	○	①	∞	V – VII		5/5	20
Goldnessel – <i>Galeobdolon luteum</i>	○ / ●	① ④	∞	V	# ▼	20/30	12
Kriechastilbe – <i>Astilbe chinensis</i> var. <i>pumila</i>	○ / ●	① ③	∞	VIII – IX		10/40	15
Taubnessel – <i>Lamium maculatum</i> „Silbergroschen“	○ / ●	① ④	∞	IV – V	▼	25	16
Waldmeister – <i>Galium odoratum</i>	○ / ●	④	∞	V – VI		15	20
Waldsteinie – <i>Waldsteinia ternata</i>	○ / ●	① ④		IV – V	#	20/25	25
Ysander – <i>Pachysandra terminalis</i>	○ / ●	① ④	∞	IV	# ▼	30	10
Efeu – <i>Hedera helix</i>	○ / ●	① ③ ④		III – IV	# ▼	20	10
Kleines Immergrün – <i>Vinca minor</i>	○ / ●	① ④		IV – V	#	15/15	10–15
Frühlingsgedenkelein – <i>Omphalodes verna</i>	●	① ④	∞	IV – V		10/20	16
Haselwurz – <i>Asarum europaeum</i>	●	① ④	∞	III – IV	# ▼	10/20	20
Porzellanblümchen – <i>saxifraga umbrosa</i> (Schattensteinbrech)	●	①	∞	V – VI	#	10/30	20

Zeichenerklärung:

☼	Sonne	①	gute, normale Gartenerde	#	immergrün
○	Halbschatten	②	magerer, sandiger Boden (trocken)	▼	blattzierend
●	Schatten	③	sandig humoser Boden	°°	fruchtzierend
IV – V	römische Zahlenangabe zur Blütezeit	④	Waldhumusboden		
5/10	arabische Zahlenangaben zur Pflanzenhöhe im nichtblühenden und blühenden Zustand	+	kalkliebend		
		-	kalkfliehend		
		∞	frischer Boden		

